Beglaubigte Abschrift

8 C 233/20



Verkündet am 29.07.2021

Kamps, Justizbeschäftigte (mD) als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der A.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

_. _ _....und

gegen

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str.

89, 46236 Bottrop,

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop auf die mündliche Verhandlung vom 08.07.2021 durch die Richterin am Amtsgericht Beben

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 17,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.02.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO). Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur zu einem geringen Teil begründet, im Übrigen unbegründet.

1.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf einen anteiligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 14,80 € und eine anteilige Servicepauschale in Höhe von 2,56 € für den Zeitraum 01.01.2020 bis 23.01.2021 aus dem unter dem 30.12.2016 geschlossenen Fitnessstudiovertrag zu.

2.

Im Übrigen hat die Klägerin keinen Anspruch auf die geltend gemachten Mitgliedsbeiträge und Servicepauschalen i. H. v. 261,84 € für das Jahr 2020.

Der Beklagten hat den Vertrag unter dem 16.01.2020 durch die - der Klägerin am 24.01.2020 zugegangene - außerordentliche Kündigung beendet.

Die außerordentliche Kündigung des Beklagten ist wirksam.

Jeder Vertragsteil ist nach § 626 Abs. 1 BGB berechtigt, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Diese Tatsachen bestehen vorliegend in der Erkrankung des Beklagten in Form der Spiralfraktur des linken Oberarmes, die eine attestierte Sportunfähigkeit bis zum Ende des Jahres 2020 – und damit bis zum unstreitigen Ende der Vertragslaufzeit – zu Folge hat. Der Beklagte hat seine Erkrankung mit Vorlage des schriftlichen Attestes i. V. m. dem Entlassungsbericht vom 07.01.2020 ausreichend dargelegt und bewiesen. Soweit die Klägerin den durch ärztliche Berichte und Atteste substantiierten Parteivortrag des Beklagten bestritten hat, ist dieses einfache Bestreiten als unbeachtlich i. S. d. § 138 Abs. 3 ZPO anzusehen.

Die Kündigung erfolgte auch innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB. Der Beklagte hatte sich die Fraktur zwar bereits am 31.12.2019 zugezogen. Jedoch befand er sich bis einschließlich 08.01.2020 in stationärer Behandlung, innerhalb derer zunächst das Ausmaß der Verletzung und der mutmaßliche weitere Heilungsverlauf eruiert werden mussten. Frühestens mit Erhalt des Entlassungsberichtes war dem Beklagten der außerordentliche Kündigungsgrund

bekannt. Im Übrigen dürfte es sich um einen Dauerzustand handeln, bei welchem die Kündigungsfrist nicht vor Beendigung des Dauerzustandes beginnt.

3.

Ein Anspruch auf Erstattung der Mahnkosten in Höhe von 3,00 € besteht nicht. Diese wurden nach Bestreiten des Beklagten nicht substantiiert dargelegt.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 11, 711, 713 zu Grunde.

III.

Der Streitwert wird auf bis zu 500,00 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,
- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beben

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Bottrop

